

Versorgungsgegenstände für Witwen und Waisen nach Militärpersonen im Mobilitätsverhältnisse. Kundmachung.

Der bisher geübte Vorgang bei der Zuerkennung der Versorgungsgegenstände der Militär-Witwen und Waisen ist nur für normale Friedensverhältnisse anwendbar.

Um die Hinterbliebenen nach Militärpersonen **tunlichst schnell und rechtzeitig** in den Bezug ihrer Versorgungsgebühren setzen zu können, wird **auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses und lediglich für die in den Verlustlisten verkauften, bei der Armee im Felde sich ergebenden Abgänge** ein vereinfachter Vorgang bei der Anweisung der Versorgungsgegenstände platzgreifen.

Die in Wien wohnhaften versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Militärpersonen werden daher angefordert, sich unmittelbar nach Verkauftbarang des Abganges ihres Ernährers in der Verlustliste wegen Geltendmachung des Anspruches auf den Witwen- oder Waiserversorgungsgegenstand in der **Konfektionsamtsabteilung** beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Diese Meldungen haben **persönlich** und unter Mitbringung aller bezughabenden Nachweise und Personaldokumente zu erfolgen. Als solche Nachweise und Dokumente haben unter anderen zu gelten: Trauschein, Tauf- resp. Geburtscheine sämtlicher Familienmitglieder, eventuell in deren Ermanglung Schulzeugnisse oder dergleichen, parrämliche Befähigung über das Leben in Ehegemeinschaft bis zur Mobilisierung, Zahlungsbogen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag, Vormundschaftsdekret usw.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
im Dezember 1914.